

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 15. Dezember 1893.	N 50.
Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Willkürakten . . . 349 2. Holl- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Holl- und Steuerstellen . . . 350		3. Kollgei-Wesen: Ausweisung von Kollländern aus dem Reichsgebiet 351

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rentier J. R. M. von Garbou an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls Kjellberg zum Konsul in Gothenburg (Schweden) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul Verbes zum Konsul in Kay Cayes (Haiti) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul a. i. Kallen in Yokohama ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen General-Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Canton, Dolmetscher Schrameier, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.